

Das Persönliche Budget

**Mehr Selbstbestimmung
für Menschen
mit Behinderung**

Verfahrensablauf und weitere Informationen

Das Persönliche Budget erhält man auf Antrag. Vorher sollten sich Interessenten im Sozialamt, bei der Pflegekasse oder von einer fachkundigen Person ihres Vertrauens beraten lassen.

1. Stellen Sie einen Antrag.
2. Im Anschluss stellen Sie im Gespräch mit fachkundigen Personen, bei Bedarf unter Hinzuziehung einer Person Ihres Vertrauens, die benötigten Hilfen zusammen.
3. Festgelegt wird dann die Höhe der finanziellen Mittel hierfür.
4. Besteht Einverständnis, wird eine Zielvereinbarung unterzeichnet, die alle Details enthält.
5. Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid.

Das bewilligte Persönliche Budget wird mit dem Beginn der Leistung monatlich auf das eigene Konto des behinderten oder pflegebedürftigen Menschen überwiesen. Die vereinbarten Hilfen können veränderten persönlichen Situationen angepasst werden.

Ansprechpartner

Antragstellung

*Stadt Chemnitz – Sozialamt
Annaberger Straße 93
09120 Chemnitz*

*Stadt Chemnitz – Amt für Jugend und Familie
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz*

Beratung und Unterstützung

- für behinderte Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und Pflegebedürftige ohne Altersbegrenzung:

*Stadt Chemnitz – Sozialamt
Abt. Senioren- und Behindertenhilfe
Annaberger Straße 93
09120 Chemnitz*

- für behinderte Menschen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

*Stadt Chemnitz – Gesundheitsamt
Abt. Gesundheitliche Aufklärung/
Beratung/Betreuung
Am Rathaus 8
09111 Chemnitz*

- für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche:

*Stadt Chemnitz – Amt für Jugend und Familie
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz*

Projektgruppe

BUDGET

Was ist ein Persönliches Budget?

Das Persönliche Budget ist eine neue Form, mit der behinderten oder pflegebedürftigen Menschen – Leistungsberechtigten – künftig Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder Pflegeleistungen gewährt werden können.

- *Ab dem 1. Januar 2008 haben behinderte Menschen einen Anspruch darauf, dass die Teilhabeleistungen als Persönliches Budget ausgeführt werden. Bis dahin können sie gemäß § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX – gewährt werden.*

Die Leistungsberechtigten erhalten mit dem Persönlichen Budget die notwendigen finanziellen Mittel direkt „in die Hand“, um sich die benötigten Unterstützungen selbst zu organisieren und „einkaufen“ zu können.

Das Persönliche Budget ist eine monatliche Geldleistung zur eigenen, vereinbarungsgemäßen, zweckbestimmten Verwendung.

Wer kann es beantragen?

Alle behinderten oder pflegebedürftigen Menschen mit Anspruch auf öffentlich finanzierte Eingliederungs- oder Pflegeleistungen können diese nun auch als Persönliches Budget beantragen.

- *Voraussetzung ist, dass die Budgetleistungen auch selbst oder mit Hilfe eines gesetzlich bestellten Betreuers ausgestaltet und verwaltet werden können.*

Welche Leistungen sind budgetfähig?

Nach dem Gesetz wird das Persönliche Budget für einen konkret bestimmten Zweck bzw. für zu erreichende Ziele gewährt. Leistungsberechtigte, die ein Persönliches Budget erhalten, müssen es hierfür entsprechend einsetzen. Geregelt wird dies in einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsträgern (Beteiligte). Je nachdem, welchen individuellen Unterstützungsbedarf die Leistungsberechtigten haben, kann das Persönliche Budget für folgende Lebensbereiche gewährt werden:

- Wohnen (z. B. eigenständiges oder ambulant betreutes Wohnen)

- häusliche Pflege (häusliche Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII)
- Mobilität (z. B. Fahrdienste)
- Freizeit (z. B. Fahrtkosten und Unterstützung bei Theaterbesuchen oder Ausflügen)
- Kommunikation (z. B. Gebärdendolmetscher)
- Bildung
- Arbeit/Beruf

Welche Vorteile hat das Persönliche Budget?

Die Leistungsberechtigten können mit dem Persönlichen Budget selbstständig und flexibel bestimmen, welche Unterstützung sie mit dem zur Verfügung stehenden Geld wann, wie oft und durch wen in Anspruch nehmen wollen. Die Verteilung der Mittel kann sich nach dem konkreten täglichen/wöchentlichen Bedarf richten und daher auch vom momentanen Gesundheitszustand des Leistungsberechtigten abhängen.

Leistungsberechtigte behalten Wahlfreiheit bei der Leistungsform und können entscheiden, ob ihnen die notwendige Unterstützung als Persönliches Budget oder als Sachleistung gewährt werden soll. Wird das Persönliche Budget nicht mehr gewollt, ist jederzeit eine Veränderung möglich.